



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.25 RRB 1911/1682**  
Titel                       **Baulinien.**  
Datum                     07.09.1911  
P.                         605–606

[p. 605] In Sachen der Bausektion I des Stadtrates Zürich, Rekurrentin, betreffend Baulinien,

hat sich ergeben:

A. Der Große Stadtrat von Zürich hat am 5. November 1910 die Bau- und Niveaulinien für den Stauffacherquai zwischen Stauffacherplatz und Schöntalgarasse mit einem Baulinienabstand von 24 m, für die Webergasse an deren Einmündung in den Stauffacherquai und für die Schöntalgarasse in Abänderung der früheren Pläne neu festgesetzt.

B. Gegen diesen Beschluß rekurierte Architekt Ulrich für sich und namens Fr. Ulrich-Heußler's Erben mit Eingabe vom 30. Dezember 1910 an den Bezirksrat. Dabei stellte er für sich nur den allgemein gehaltenen Satz auf: Er erhebe Einsprache gegen die abgeänderte Baulinie des Stauffacherquais, so lange ihm nicht Schadenersatz zugesichert werde für den durch die Verlegung der Baulinie verursachten Schaden in der Verwendung seines Bauplatzes. Namens Fr. Ulrich-Heußler's Erben, als Eigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 7682 und 8088 erhob er Einsprache gegen die Baulinien des Stauffacherquais, der Webergasse und der Schöntalgarasse. Für die Änderung der Baulinie des Stauffacherquais wurde ebenfalls nur eine Schadenersatzforderung gestellt.

Mit Bezug auf die Baulinien der Schöntalgarasse und der Webergasse verlangten die Rekurrenten, daß diese Baulinien in gleicher Weise wie bisher geradlinig auf den Quai hinausgeführt werden, entgegen der neuen Festsetzung, wonach die östliche Baulinie der Webergasse und die westliche der Schöntalgarasse senkrecht zur Baulinie des Quais abgelenkt seien und zwar auf eine Länge von zirka 15 respektive 20 m. Es sei unrichtig, in solcher Weise schon durch die Baulinien die Überbauung der Eckbauplätze zu präjudizieren. Ein Zurückweichen von der Baulinie auf den rechten Winkel werde viel richtiger später mit Rücksicht auf das Baubedürfnis bestimmt.

C. Der Bezirksrat Zürich hieß den Rekurs, soweit er sich auf die Abänderung der östlichen Baulinie der Webergasse bezog, mit Beschluß vom 30. März 1911 gut und hob den Beschluß des Großen Stadtrates vom 5. November 1910 betreffend Abänderung der östlichen Baulinie der Webergasse auf. In seiner Begründung zu diesem Beschlusse bemerkt der Bezirksrat, daß die Entschädigungsforderungen bei den Gerichten geltend zu machen seien. Was die abgelenkte südliche Baulinie der Schöntalgarasse betreffe, so sei festzustellen, daß sie vom Großen Stadtrat noch nicht festgesetzt und daher eine Einsprache gegen sie unzulässig sei. Zu prüfen bleibe daher nur die Einsprache gegen die Abbiegung der östlichen Baulinie der Webergasse. Nach der jetzigen Vorlage sei diese Baulinie an der Einmündung in den Stauffacherquai bis auf eine Länge von 15 m senkrecht auf die Quailinie «abgelenkt»,



weil, wie der Stadtrat zur Begründung dieser Abänderung geltend mache, «Abschrägungen an unter spitzem Winkel sich treffenden Baulinien bei Ausführung der betreffenden Bauten meist ungünstige Dispositionen ergeben». Hieraus sei zu entnehmen, daß diese Baulinienabiegung nicht vorgenommen werden solle, weil etwa öffentliche Interessen dies gebieten oder wünschbar erscheinen ließen, sondern es werde die Änderung im Interesse der Rekurrenten gefordert. Die Rekurrenten halten aber dem entgegen, daß die Abiegung der Baulinie auf den rechten Winkel viel richtiger später mit Rücksicht auf das Baubedürfnis bestimmt werde. In ästhetischer Hinsicht sei die frühere Lösung nicht ungünstiger gewesen als die jetzige.

D. Gegen den Entscheid des Bezirksrates Zürich rekuriert die Bausektion I der Stadt Zürich mit Eingabe vom 19. April 1911 an den Regierungsrat. Sie beantragt, es sei der Beschluß des Großen Stadtrates wieder herzustellen. In der Rekursbegründung wird u. a. folgendes angeführt: In formeller Hinsicht sei zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht angehe, den Beschluß des Großen Stadtrates, so weit er die Abänderung der östlichen Baulinie der Webergasse betreffe, einfach aufzuheben und damit die alte Baulinie unverändert zu lassen. Die alte Baulinie schließe nämlich nur an die aufgehobene nordwestliche Baulinie der Stauffacherstraße an, nicht aber an die neue Baulinie. Es sei jedoch die Anpassung an die neue Baulinie des Stauffacherquais unerläßlich und gerade deshalb seien die städtischen Behörden dazu gelangt, die östliche Baulinie der Webergasse zu ändern. Die Verkehrsinteressen erfordern, daß die östliche Baulinie der Webergasse bei der Einmündung in den Stauffacherquai etwas zurückgelegt werde.

Der Bezirksrat Zürich und Fr. Ulrich-Heußler's Erben beantragen Abweisung des Rekurses. Der Bezirksrat verweist auf seinen Beschluß und bemerkt noch, es könne nicht zugegeben werden, daß die abgeänderte Baulinie der Webergasse praktischer und ästhetisch besser sei als die frühere Abschrägung. Die rechtwinklig abgebogene neue Baulinie sei zirka 15 m lang. Um eine ästhetisch gerechtfertigte Gebäudefassade zu erlangen, müßte die Bautiefe des betreffenden Gebäudes, vom Stauffacherquai aus gemessen, ebenfalls 15 m betragen. Die Rekursgegner Ulrich hätten nun ganz richtig darauf hingewiesen, daß man, um die Baulinie ohne Bedenken rechtwinklig zum Stauffacherquai abbiegen zu können, heute schon wissen müßte, welche Tiefe das dort zu erstellende Gebäude vom Quai aus gemessen, erhalten werde, da andernfalls eine unschöne Fassade gegen die Webergasse entstehen könnte. // [p. 606]

Bei der projektierten auf 15 m abgebogenen Baulinie würde sich die gewiß nicht wünschenswerte Folge ergeben, daß die Fassade des Gebäudes ebenfalls gebrochen oder abgebogen werden müßte und zwar vielleicht gerade da, wo Fenster hinzukommen sollten.

Architekt Paul Ulrich beantragt für sich und namens Ulrich-Heußler's Erben Abweisung des Rekurses. Er anerkennt, daß die Angelegenheit keine sehr große Tragweite habe. Aber es sei festzustellen, daß der natürlichste und schönste Ausbau der spitzwinkligen Ecke am Stauffacher quai erreicht werde, wenn jene Ecke in einer ziemlich großen Rundung ausgebaut werde. Das könne auch erreicht werden bei einer kleinen Eckabschrägung, nicht aber bei einer Baulinienführung nach dem Wunsch der Stadtbehörde.

Es kommt in Betracht:



1. Streitig ist nur die Abbiegung der östlichen Baulinie der Webergasse. Die Frage, welche Art des Anschlusses dieser Baulinie an die neue Baulinie des Stauffacherquais die richtige sei, ist nach den Bedürfnissen der Architektur zu entscheiden, da es sich um die Frage der Überbauung eines bestimmten Grundstückteiles handelt. Für den Verkehr sind beide Lösungen annehmbar. In ästhetischer Beziehung wäre vielleicht die neue Vorlage dem genehmigten Plane vorzuziehen, weil allerdings die Abschrägung der Ecken für die Überbauung in der Regel ungünstig wirkt. Andererseits ist im vorliegenden Falle zu berücksichtigen, daß die Abschrägung ersetzt wird durch eine Abdrehung, die auf 15 m von der Straße zurückreicht. Diese Abdrehung bedingt eine ganz bestimmte Art der Überbauung, weil die Verlängerung der genehmigten Baulinien des Stauffacherquais und der Webergasse in einem spitzen Winkel aufeinandertrifft, der auch durch die Abänderung der Baulinie des Stauffacherquais nicht wesentlich beeinflußt wird. Es ließe sich wohl nach der neuen Vorlage eine ästhetisch befriedigende Lösung der Überbauung finden, aber die Einwendung, daß die Frage der Bautiefe des Gebäudes die ästhetische Wirkung wie auch die praktische Verwendbarkeit des Grundstückes stark beeinflusse, ist begründet. Die Rekursgegner machen mit Recht geltend, daß bei der Abschrägung der genehmigten Baulinien die Ecke praktischer und ästhetisch ebenso befriedigend überbaut werden könne. Die Rücksicht auf die vermeintlichen Anforderungen des modernen Städtebaues darf im vorliegenden Spezialfalle nicht den Ausschlag geben, sie täuscht hier eher als daß sie befruchtend wirkt. Freilich darf wohl erwartet werden, daß die Eigentümer das Grundstück nicht an einen Spekulanten ohne Bauvorschriften verkaufen.

2. In formeller Beziehung hat der Bezirksrat in seiner Vernehmlassung anerkannt, daß er die Anpassung der genehmigten Baulinie der Webergasse an die des Sihlquais übersehen habe. Die Anpassung kann aber leicht durch Verlängerung der Abschrägung bis zur neuen Baulinie des Sihlquais herbeigeführt werden. In dieser Beziehung ist also der Rekurs gutzuheißen, im übrigen aber abzuweisen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs wird abgewiesen mit der Modifikation, daß die genehmigte östliche Baulinie der Webergasse mit der neuen Baulinie des Sihlquais in Übereinstimmung zu bringen ist.

II. Die Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, an den Bezirksrat Zürich, an Architekt Paul Ulrich für sich und zu Händen der übrigen Rekursgegner, sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]